

ZH_OBERGERICHT PS260020 vom 5. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260020

FR: ZH_OBERGERICHT PS260020 du 5 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS260020 del 5 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. Januar 2026 wies das Einzelgericht Audienz am Bezirksge- richt Zürich das Arrestbegehren des Beschwerdeführers gegen den Beschwerde-

- 2 - gegner (Verarrestierung von dessen Vermögenswerten sowie weiteren Vermö- gensgegenständen bei der C._____ AG bis zur Arrestforderung von Fr. 274'525.50) ab (act. 5/4 = act. 4). 2.1. Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 (Datum Poststempel) erhob der Be- schwerdeführer rechtzeitig (act. 5/5) Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 7. Januar 2026. Er verlangte die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Bewilligung seines Arrestgesuchs. Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse, bezüg- lich der Parteientschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (von der- zeit 8.1%; act. 2 S. 4 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1- 5). 2.2. Mit Eingabe vom 27. Januar 2026 (Datum Poststempel) teilt der Beschwer- deführer mit, dass dem bei der Vorinstanz erneut eingereichten (verbesserten) Ar- restbegehren stattgegeben resp. der Arrest mit Arrestbefehl vom 23. Januar 2026 bewilligt worden sei. Er ersuche daher darum, dass das Beschwerdeverfahren ab- geschrieben werde (act. 6). 2.3. Zu den vom Gericht von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzun- gen gehört, dass die gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, Art. 60 ZPO). Entfällt das Rechtsschutzinteresse wäh- rend des Verfahrens, ist dieses als gegenstandslos abzuschreiben; fehlt das Inter- esse bereits bei Einreichung, so wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (BGE 136 III 497 E. 2.1). Der Beschwerdeführer macht wie gezeigt die Erteilung des verlangten Arrestbefehls durch das Bezirksgericht Zürich am 23. Januar 2026 und damit während laufendem Beschwerdeverfahren geltend. Bei dieser Aus- gangslage ist sein Rechtsschutzinteresse nachträglich weggefallen, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuschreiben ist (Art. 242 ZPO).

E. 3

Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Das Gericht kann vom Verteilungsgrundsatz nach Art. 106 ZPO aus- nahmsweise in begründeten Fällen abweichen und die Prozesskosten nach Er-

- 3 - messen verteilen (Art. 107 Abs. 1 ZPO), etwa wenn das Verfahren als gegen- standslos beschrieben wird (lit. e). Art. 107 Abs. 1 ZPO ermöglicht einzig eine vom Grundsatz gemäss Art. 106 ZPO abweichende Kostenverteilung unter den Prozessparteien (vgl. BGE 141 III 426 E. 2.3, 428). Der Beschwerdeführer ver- langt keine Kostenauflegung an den Beschwerdegegner. Das Verfahren betref- fend Arrestbewilligung wird einseitig geführt (BGE 107 III 29 E. 2 und 3), weshalb eine Kostenauflegung an den Beschwerdegegner

auch nicht in Frage kommt. Daneben liegt kein Fall von Art. 107 Abs. 2 ZPO vor. Es bleibt damit dabei, dass der Beschwerdeführer für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig wird. Die Entscheidungsbüher ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.00 festzusetzen und dem Beschwerdeführer auf- zuerlegen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.